

seitigen Bauernhilfe sind berechtigt, nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik weitere Systematiken auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen herauszugeben.

(3) Die Leiter gemäß Abs. 2, die Leiter der Wirtschaftsorgane, die Vorsitzenden und Vorstände der LPG, GPG und Betriebe der VdgB sowie die Direktoren der VEG haben das Recht, die volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen bei Notwendigkeit zu spezifizieren, wobei die eindeutige und vollständige Zuordnung zu den Positionen der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen gewährleistet sein muß.

§ 6

Betriebliche Erfassung und Aufbereitung

(1) Durch die betriebliche Erfassung und Aufbereitung sind die notwendigen zahlenmäßigen Informationen über Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses auf der Grundlage der Einheit von Menge, Zeit und Wert in ihren Einzelheiten, Zusammenhängen und ihrer Verflechtung nachzuweisen.

(2) Die betriebliche Erfassung und Aufbereitung erfolgt mittels Erfassungsbelegen und Aufbereitungsnachweisen als Ausgangsmaterial für innerbetriebliche Informationen und die Berichterstattung, die durch rationelle Methoden und Verfahren zu gewinnen und den entsprechenden Rechnungen zuzuordnen sind.

(3) Die Erfassungsbelege und Aufbereitungsnachweise sind sachlich zu systematisieren und entsprechend den Erfordernissen der Landwirtschaft einheitlich den Rechnungen über

- Grundmittel
- Investitionen
- Material
- Arbeitskräfte
- Leistungen
- Kosten
- Finanzen
- Nutzen
- Gesamtübersichten und Gesamtanalysen

zuzuordnen.

(4) Die sich für die einzelnen Rechnungen ergebenden speziellen Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Aufbereitung werden in den Richtlinien gemäß § 21 Abs. 1 dieser Anordnung geregelt.

§ 7

Grundmittelrechnung

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) In der Grundmittelrechnung sind

- die exakte Erfassung und Aufbereitung von Daten über den Bestand und die Veränderung des Bestandes der Grundmittel nach der materiell-technischen Struktur,
- die Bereitstellung von Informationen über den Einsatz und die Effektivität der Grundfonds und damit

die Schaffung von Voraussetzungen zu wissenschaftlich begründeten Entscheidungen für die weitere Gestaltung der Investitionspolitik,

- die Berechnung der Abschreibungen der Grundmittel auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und deren Verrechnung in die Kosten,
 - der Nachweis der an die Kollektive auf vertraglicher Grundlage im Interesse der allseitigen Entwicklung des Kosten-Nutzen-Denkens übergebenen Grundmittel
- zu sichern.

§ 8

Investitionsrechnung

(1) In der Investitionsrechnung sind die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Um die gesellschaftliche Kontrolle über die Investitionstätigkeit zu sichern, ist in der Investitionsrechnung insbesondere der Nachweis über

- vertragliche Bindungen
- materiellen Fertigungsstand
- Abnahme der Investitionen und deren planmäßiger Nutzungsbeginn
- Investitionskosten, deren Finanzierung sowie die finanzielle Erfüllung
- nicht fertiggestellte Investitionen

zu führen und Unterlagen über die Erreichung der geplanten Leistung und zur Berechnung des Nutzeffektes bereitzustellen.

§ 9

Materialrechnung

(1) In der Materialrechnung sind der Materialbedarf, die Materialzugänge und -abgänge und die Materialbestände grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind

- die Erfassung und Aufbereitung der Bestände und Bestandsänderungen an Einsatzmaterial, unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen sowie Tieren,
- die Informationsbereitstellung für die Kollektive und deren Leitungen, für die Vorstände der LPG, GPG und Betriebe der VdgB, für die Direktoren der VEG und der Wirtschaftsorgane über Materialeinsatz, -bestandshaltung und -Verwendung,
- die Abrechnung und Kontrolle der Materialbestände und -bewegungen und Ausweisung der in den Plänen und Verträgen vorgegebenen Materialkennziffern unter Mitarbeit der Genossenschaftsmitglieder, der Ländarbeiter und der übrigen Werk tätigen

zu sichern.

§ 10

Arbeitskräfterechnung

In der Arbeitskräfterechnung sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Arbeitskräfte nach Anzahl, Struktur und Veränderungen,
- Arbeitszeit und ihre Ausnutzung, Arbeitsnormen und ihre Erfüllung,
- Vergütung der lebendigen Arbeit in LPG und GPG,